

Gerichtes, in deren 1stem Theil (in 13 Titeln) die zur Negung des geistlichen Gerichtes berufenen Personen und deren Obliegenheiten, die zur Jurisdiction des stiftischen Officialis gehörigen Personen und Sachen und die Form des Baukal=Prozesses; sodann in deren 2tem Theil (in 39 Titeln) die Form und Gebühren=Laxe des Prozesses in den zur Cognition des Officialat=Gerichtes gehörigen Angelegenheiten ausführlich festgesetzt werden.

Bemerk. Die erste bekannte Reformatio etc. ist vom 5. Juli 1574; dieselbe wurde bei den Visitationen in den Jahren 1586 und 1604, sodann zuletzt mittelst der oben Angezeigten vermehrt und verbessert. Diese führt den Titel: „Reformatio ecclesiasticae jurisdictionis curiae episcopalis Monasteriensis.“

119. Rhauß den 11. Juni 1652. (R. 1. e. Holz=Krevel.)
Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Mit Bezugnahme auf die gegen Holz=Devastation früher ergangenen Verordnungen (Nr. 74 d. S.) wird erneuert und erweitert, landesherrlich bestimmt:

1. Daß kein Markengenosse, wider Markenverföhrung, oder ohne feinstige Bewilligung, resp. kein Colon, Eigenthöhriger oder Pächter ohne ausdrücklichen Consens seines Erb- und Guts=Herrn, einiges fruchtbare oder zum Zimmern taugliche Holz fällen, oder auf irgend eine Art verwenden und veräußern dürfe;

2. daß der Käufer oder sonstige Erwerber dergleichen ohne gutsherrlichen Consens gefällten Holzes, für jeden Stamm, zum erstenmal mit 10 Gldglt. Strafe belegt, auch der Erb- und Gutsheer in ihren desfallsigen Schadens=Klagen summarisch gehandhabt werden soll;

3. daß das mit gutsherrlicher Genehmigung gefällte Holz nur auf den Grund landesherrlicher Zeugnisse und Ausführpässe, welche, nach beigebrachtem Fällungs=Consens, mit genauer Angabe der Herkunft, Quantität und Ausführungszeit, ertheilt werden sollen, erworben und außer Landes geführt werden darf, und

4. daß das zur Ausführung bestimmte Holz, von der in jedem Amt dazu verordneten Person, an Ort und Stelle

mit dem im Passe verzeichneten verglichen und hiernach mit einem besondern landesherrlichen Werkzeihen, um so gewisser versehen werden muß, als das ohne Paß und Zeichen in Ausfuhr betroffene Holz konfisziert und der Contravenient mit 20 Gldg. Strafe belegt werden wird.

Ein Viertel der vorbezeichneten Geldbußen soll dem Denuncianten einer Entgegenhandlung als Belohnung überwiesen werden.

Bemerk. Unterm 12. April 1660 (E. 1. e.) ist, behufs strengerer Handhabung der obigen Vorschriften ein landesherrlicher General=Holz=Ausscher angeordnet, und sämtlichen Beamten befohlen worden, die von ihm an sie gerichteten Requisitionen um Hülfe und Handbietung zu erfüllen.

Die vorbezeichneten Verordnungen finden sich ausführlich abgedruckt in G. H. Schlüßers Provinzial=Recht der Provinz Westphalen, (Leipzig 1829) Bd. 1. p. 522 und 524; conf. auch Nr. 178 d. S.

120. Münster den 31. October 1652. (R. 1. h. Haus=stätten=Schätzung.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Mit Zustimmung der stiftischen Landstände, soll eine, nach dem untenfolgenden Anschlag umzulegende Haus=stätten=Schätzung, ohne Gestattung irgend einer Ausnahme und ohne Benachtheiligung der Privilegien der freien Stände, sofort erhoben und binnen zehntägiger Frist unter Beifügung spezieller Heberegister, an die landesherrliche Pfenningskammer eingezahlt werden.

Folget der Anschlag der Hausstätten=Schätzung:

Ein Thumbherr so Curiam hat	2	Rthlr.	=	fl.	=	fl.
Abalissac von den freien weltlichen						
Stiftern	2	—	=	—	=	—
Widliche Canonissa so ein Haus hat	1	—	=	—	=	—
Canonici collegiatarum eccles. d.						
Pauli et S. Maurilii	1	—	14	—	=	—
Anderer Canonici	1	—	=	—	=	—
Pastores	1	—	=	—	=	—